

wird, so würden wir zuständig sein; allein die sachliche Auslegung und Anwendung des Gesetzes ist — das behaupte ich noch immer — nicht unsere Sache, sondern Sache der gesetzgebenden Factoren im Reiche, also auch bei den Beschwerden des Reichstages, und ich füge nur das Eine hinzu: der Herr Abg. Bebel hat sich vorhin darüber beschwert, daß die verschiedenen Behörden verschieden entscheiden, — wenn alle einzelnen Landtage und der Reichstag über diese Sache zuständig sein sollten, dann würde es wahrhaftig mit der Einheitlichkeit auch nicht besser werden. (Sehr richtig! Heiterkeit.)

Also ich bin nach wie vor der Meinung: wenn die Herren sich über die Auslegung des Socialistengesetzes und dessen Handhabung beschweren wollen, so mögen sie sich mit den Beschwerden an den Reichstag halten!

Ich muß auch dem Herrn Abg. Geyer noch erklären, wenn er sagt, er constatiere, daß nur ein Versehen des Gemeindevorstandes vorliege bei der Anmeldung der Versammlung, so ist nach meiner Meinung gerade das Gegentheil von Dem, was er gesagt hat, bewiesen! Es ist vorhin einfach die Anzeige vorgelesen worden, wie sie bei dem Gemeindevorstand angebracht worden ist, und da steht eben Nichts von der Tagesordnung darin. Also wie das ein Fehler des Gemeindevorstandes sein soll, das verstehe ich nicht. Man muß mit solchen Behauptungen meiner Meinung nach etwas vorsichtiger sein und darf den Mund nicht zu voll nehmen. (Bravo!)

Abg. Dpiß: Meine Herren! Nur sehr wenig Worte! Von Herrn Abg. Bebel sowohl, als von Herrn Geyer ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß, wenn man in Bezug auf das Verbot von Versammlungen in der bisherigen Praxis fortfahre, dies den Herren auf jener Seite nur recht sei; denn dann wachse die Entrüstung in den weiteren Schichten des Volkes mehr und mehr und darüber, daß dies der Fall, gab der Herr Abg. Geyer seine unverhohlene Freude zu erkennen. Ich glaube, die Herren stellen sich dabei für ihre Person auf einen vollständig falschen Standpunkt! Ich meine, wenn irgend Jemand der Reichsregierung und der Landesregierung dafür Dank wissen sollte, daß sie maßvoll zwar, aber entschieden gegen die Auswüchse der Socialdemokratie, gegen die socialistischen Umsturzbestrebungen vorgehe, es gerade jene Herren, die die Führerschaft dieser Bewegung übernommen haben, sollten. Denn leider ist es ja allerdings nur zu zweifellos, daß es ihnen gelungen ist, die Massen so weit zu bringen, daß selbst so zweifellos gerechtfertigte Verfügungen, wie die in Frage befangene, in weiten Kreisen Empörung hervorrufen,

und ebenso möglich ist es, daß unter Umständen diese Stimmung bei den erregten Massen zu Gewaltacten führen kann. Daß diese Gewaltacte diejenigen Erfolge haben werden, die man von jener Seite wünscht, besorge ich nicht. Eins aber scheint mir festzustehen, daß, wenn es zu Gewaltacten kommt, man auch Diejenigen zu finden wissen wird, die die moralischen Urheber jener Gewaltacte sind.

(Abg. Bebel: Dafür übernehmen wir jederzeit die Verantwortung!)

Von diesem Gesichtspunkte aus aber können sie der Regierung nur sehr dankbar sein, wenn sie die angestachelten Volksleidenschaften zu zügeln bestrebt ist.

(Abg. Bebel: Ihre Vormundschaft brauchen wir nicht!)

Präsident Dr. Haberkorn (zu Abg. Bebel): Vermeiden Sie solche Unterbrechungen!

Abg. Dpiß: Ich glaube also, daß die Bestrebungen der Reichsregierung sowohl, wie der Landesregierung, die sie in dieser Richtung an den Tag legen, auch Ihre volle Anerkennung verdienen. Auch vom rein rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, kann ich aber Ihre Angriffe gegen die fragliche Maßnahme in keiner Weise begründet finden. Ihre ganzen Ausführungen würden doch nur berechtigt sein, wenn der Absatz 2 des § 9 des Socialistengesetzes nicht bestünde. Der Herr Abg. Geyer schien für die Anwendung des Gesetzes in Fällen dieser Art vorauszusetzen, daß aufrührerische Reden, Reden, die zum Umsturz auffordern, bereits vorausgegangen sein müssen, ehe die Polizei ein Recht habe, einzuschreiten; aber das ist doch nicht der Fall! Der § 9 Absatz 2 schreibt ja ausdrücklich vor, daß Versammlungen auch dann zu verbieten sind, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der Bestrebungen des 1. Absatzes dienen sollen, das ist also eine prophylaktische Maßregel, eine Maßregel, die sich sonach durchaus nicht darauf zu stützen hat, daß das Unheil schon geschehen ist, sondern die zum Zweck hat, drohendes Unheil abzuwenden. Daß aber die Thatfachen, die in diesem Falle vorgelegen haben, zu der Vermuthung berechtigten, daß der betreffende Redner in socialistischem Sinne sprechen werde, das zu bestreiten, haben doch die Herren wohl nicht das mindeste Recht. Freilich hat der Herr Abg. Geyer geglaubt, jedes Bedenken gegen die Persönlichkeit des betreffenden Redners Zuckschwerdt damit beseitigen zu können, daß er mittheilte, Zuckschwerdt sei ein guter Freund von ihm! (Heiterkeit.)

Ich sollte aber meinen, in diesem Falle sei diese Freundschaft des Herrn Abg. Geyer die ungünstigste Empfehlung. (Heiterkeit.)